



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
DER AMTSCHIEF

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Herrn Ersten Vorsitzenden
Reinhold Frank
Landesverband der Heimat- und
Trachtenverbände Baden-Württemberg e.V.
Böblinger Straße 457
70569 Stuttgart

Datum 23. Februar 2022
Name Gabriele Reichert
Durchwahl 0711 123-3873
Aktenzeichen 66-1443.1-100
(Bitte bei Antwort angeben)

 Übungsbetrieb der Volkstanzgruppen und Corona

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Februar 2022 bezüglich einer Maskenpflicht bei Volkstanzgruppen. Herr Minister Lucha hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Über den Winter 2021/2022 war das Gesundheitssystem in Baden-Württemberg enorm belastet, insbesondere durch viele COVID-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivstationen. Eine Überlastung des Gesundheitssystems konnte abgewendet werden. Dass dies möglich war, ist auch ein großer Erfolg für die Bürgerinnen und Bürger, da sie die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen beachtet, umgesetzt und mitgewirkt haben.

Was Ihre Nachfrage nach dem Tragen einer FFP2-Maske während des Trainings der Volkstänzerinnen und Volkstänzer anbelangt, so kann ich Ihnen mitteilen, dass eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht, sofern das Tragen im Einzelfall aus gewichtigen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 6 CoronaVO in entsprechender Anwendung von § 3 Absatz 1 CoronaVO Sport). Von einer Unzumutbarkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn sich eine Per-

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3992 · poststelle@sm.bwl.de

☉ Stadtmittre · ☐ Charlottenplatz · ☎ Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

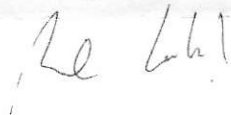
Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



son körperlich betätigt und auf Grund der höheren Atemfrequenz das dauerhafte Tragen während der Aktivität als unverhältnismäßige Belastung erscheint. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass während des Tanzens das Tragen einer Maske nicht erforderlich ist. Abseits der Tanzfläche besteht die allgemeine Maskenpflicht gemäß § 3 CoronaVO einschließlich der dort genannten Ausnahmen.

Für Ihr Engagement zur Bekämpfung der Corona-Pandemie möchte ich Ihnen auch im Namen von Herrn Minister Lucha ausdrücklich danken.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. (apl.) Dr. Uwe Lahl